

Antrag

der Fraktion DIE LINKE.

Weg mit der Gasumlage – Aufhebung der Gaspreisanpassungsverordnung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat infolge der wirtschaftlichen Sanktionen erhebliche Auswirkungen auf den Weltmarkt bei Erdgas. Um die Gasversorgung zu sichern, mussten verschiedene Vorkehrungen getroffen werden, die sich auf das physische Vorhandensein von Erdgas und die Sicherung systemrelevanter Unternehmen richteten. Um die Insolvenz von Gasimporteuren und weiterer Versorger insbesondere auch kommunaler Unternehmen und Stadtwerke zu verhindern, hat die Bundesregierung folgerichtig weitreichende Stabilisierungsmaßnahmen und Eingriffe in den Gasmarkt vorgenommen. Hierzu zählt u. a. die Verabschiedung der Verordnung nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) über einen finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung (Gaspreisanpassungsverordnung – GasPrAnpV) vom 8. August 2022. Gemäß der GasPrAnpV haben Gasimporteure, die von der erheblichen Reduzierung der Gasimportmengen unmittelbar betroffen sind, einen Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich der Mehrkosten ihrer Ersatzbeschaffung (Ausgleichsanspruch) mit dem Ziel, eine drohende Insolvenz abzuwenden. Gemäß des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz dient die Umlage „explizit nicht dazu, die Eigentümerinnen und Eigentümer der Energieversorgungsunternehmen vor Wertverlusten zu schützen.“ (BMWK – Sicherung der Energie- und Wärmeversorgung: Höhe der Gasumlage steht fest – Bundesminister Habeck: „Die Umlage muss und wird mit gezielten Entlastungen einhergehen.“ 15. August 2022). Doch genau das ist mit der vorliegenden Verordnung der Fall. Während einzelne Energiekonzerne Milliarden Übergewinne in der Krise einfahren, werden Verbraucherinnen und Verbraucher einseitig zur finanziellen Verantwortung für die Versäumnisse der Politik der letzten Jahrzehnte gezogen. Das ist unsozial und gefährdet unseren sozialen Frieden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Verordnung der Bundesregierung nach § 26 EnSiG über einen finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung (Gaspreisanpassungsverordnung – GasPrAnpV) mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Berlin, den 5. September 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Nach § 26 Absatz 4 Satz 2 EnSiG ist die Rechtsverordnung nicht zu verkünden oder unverzüglich aufzuheben, soweit es der Bundestag binnen zwei Monaten nach der Mitteilung verlangt. Von dieser Möglichkeit macht der Bundestag Gebrauch und verlangt die unverzügliche Aufhebung der dem Bundestag am 4. August 2022 mitgeteilten (Drucksache 20/2985) und am 9. August 2022 in Kraft getretenen Rechtsverordnung.